

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 6bis § 5 letzter Absatz zahlen die Behörden den für jede Rechtsanwaltschaft bestimmten Betrag innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem sie diesen Betrag erhalten haben, aus. Die Zahlung erfolgt auf ein Sonderkonto, das zu diesem Zweck von jeder Rechtsanwaltschaft unter der Rubrik "Mit der Organisation des Büros für juristischen Beistand verbundene Kosten" eröffnet worden ist.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 13. Juni 2006)]; § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 des K.E. vom 21. Juli 2016 (B.S. vom 10. August 2016)]

[Art. 6bis - § 1 - Binnen vier Monaten ab der in Artikel 6 § 2 Absatz 2 erwähnten Auszahlung übermitteln die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern den in Artikel 488 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Behörden eine Liste der Kosten, die mit der Organisation des Büros für juristischen Beistand ihrer Rechtsanwaltschaft für das betreffende Kalenderjahr verbunden sind, sowie alle Rechtfertigungsbelege.

Die Behörden sammeln die Listen und Rechtfertigungsbelege. Sie übermitteln dem Minister die Listen und Rechtfertigungsbelege zusammen mit dem in Artikel 3 erwähnten Erläuterungsbericht.

§ 2 - Die mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verbundenen Kosten setzten sich insbesondere zusammen aus der Besoldung oder den Entschädigungen der Mitarbeiter, dem Ankauf von Mobiliar und Material sowie den damit verbundenen Unterhalts- und Funktionskosten, den Kosten in Zusammenhang mit der Benutzung und dem Unterhalt der Räume und den Fahrtkosten. Die Rechtfertigungsbelege setzen sich insbesondere zusammen aus den Rechnungen oder Zahlungsnachweisen für die während des betreffenden Kalenderjahres getätigten Ausgaben.

Was die Fahrtkosten betrifft, die für die Organisation der Büros für juristischen Beistand anfallen, ist der Königliche Erlass vom 18. Januar 1965 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über Fahrtkosten anwendbar.

§ 3 - Der Minister und die Behörden können von den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern alle zusätzlichen Informationen und Schriftstücke zur Rechtfertigung der entstandenen Kosten anfordern.

§ 4 - Wenn sich herausstellt, dass der vom Minister an die Behörden gezahlte Betrag die mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verbundenen Kosten für das betreffende Kalenderjahr übersteigt, rücküberweisen die Behörden die Differenz spätestens drei Monate nach dem Rückzahlungsantrag. Der mit Gründen versehene Rückforderungsbeschluss wird der betreffenden Behörde per Einschreibebrief übermittelt.

§ 5 - Wenn sich herausstellt, dass der von einer Behörde an eine Rechtsanwaltschaft gezahlte Betrag die mit der Organisation ihres Büros für juristischen Beistand verbundenen Kosten für das betreffende Kalenderjahr übersteigt, rücküberweist die Rechtsanwaltschaft die Differenz spätestens drei Monate nach dem Rückzahlungsantrag. Der mit Gründen versehene Rückforderungsbeschluss wird der betreffenden Rechtsanwaltschaft von der betreffenden Behörde per Einschreibebrief übermittelt.

Die Rückforderung der Beträge bei der betreffenden Rechtsanwaltschaft kann mit künftigen Zuschüssen verrechnet werden.]

[Art. 6bis eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 13. Juni 2006)]

KAPITEL IV - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 7 - § 1 - Bis zum 30. Dezember 1999 wird die Entschädigung der Rechtsanwälte für die Leistungen, die in den gemäß den Artikeln 455 § 2 Absatz 1 und 455bis § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erstellten Berichten des Gerichtsjahres 1998-1999 enthalten sind, gemäß dem Verfahren geregelt, das durch den Königlichen Erlass vom 23. Mai 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung, des Tarifs und der Modalitäten für die Zahlung der den Rechtsanwälten in Ausführung der Artikel 455 und 455bis des Gerichtsgesetzbuches gewährten Entschädigung eingeführt worden ist.

Ab dem 31. Dezember 1999 ist Artikel 2 Nr. 3 bis 6 des vorliegenden Erlasses auf die in Absatz 1 erwähnten Leistungen anwendbar. Der in Artikel 3 erwähnte Erläuterungsbericht darf jedoch keine Informationen über die von den Büros für Beratung und Verteidigung gemäß den Artikeln 455 § 2 Absatz 5 und 455bis § 2 Nr. 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches bestimmten Honorare enthalten.

§ 2 - Unbeschadet von § 1 wird der Königliche Erlass vom 23. Mai 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung, des Tarifs und der Modalitäten für die Zahlung der den Rechtsanwälten in Ausführung der Artikel 455 und 455bis des Gerichtsgesetzbuches gewährten Entschädigung aufgehoben.

Art. 8 - Die Artikel 2, 8 und 10 des Gesetzes vom 23. November 1998 über den juristischen Beistand und vorliegender Erlass werden mit 1. September 1999 wirksam.

Artikel 3 desselben Gesetzes tritt am 31. Dezember 1999 in Kraft.

Art. 9 - Unser Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C - 2016/00838]

18 DECEMBER 2003. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de voorwaarden van de volledige of gedeeltelijke kosteloosheid van de juridische tweedelijnsbijstand en de rechtsbijstand. — Officieuzecoördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 18 december 2003 tot vaststelling van de voorwaarden van de volledige of gedeeltelijke kosteloosheid van de juridische tweedelijnsbijstand en de rechtsbijstand (*Belgisch Staatsblad* van 24 december 2003), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 7 juli 2006 tot wijziging van het koninklijk besluit van 18 december 2003 tot vaststelling van de voorwaarden van de volledige of gedeeltelijke kosteloosheid van de juridische tweedelijnsbijstand en de rechtsbijstand (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 2006);

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C - 2016/00838]

18 DECEMBRE 2003. — Arrêté royal déterminant les conditions de la gratuité totale ou partielle du bénéfice de l'aide juridique de deuxième ligne et de l'assistance judiciaire. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 18 décembre 2003 déterminant les conditions de la gratuité totale ou partielle du bénéfice de l'aide juridique de deuxième ligne et de l'assistance judiciaire (*Moniteur belge* du 24 décembre 2003), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 7 juillet 2006 modifiant l'arrêté royal du 18 décembre 2003 déterminant les conditions de la gratuité totale ou partielle du bénéfice de l'aide juridique de deuxième ligne et de l'assistance judiciaire (*Moniteur belge* du 20 juillet 2006);

- het koninklijk besluit van 26 april 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 18 december 2003 tot vaststelling van de voorwaarden van de volledige of gedeeltelijke kosteloosheid van de juridische tweedelijnsbijstand en de rechtsbijstand (*Belgisch Staatsblad* van 15 mei 2007);

- het koninklijk besluit van 31 augustus 2011 tot wijziging van het koninklijk besluit van 18 december 2003 tot vaststelling van de voorwaarden van de volledige of gedeeltelijke kosteloosheid van de juridische tweedelijnsbijstand en de rechtsbijstand (*Belgisch Staatsblad* van 8 september 2011);

- het koninklijk besluit van 3 augustus 2016 tot wijziging van het koninklijk besluit van 18 december 2003 tot vaststelling van de voorwaarden van de volledige of gedeeltelijke kosteloosheid van de juridische tweedelijnsbijstand en de rechtsbijstand (*Belgisch Staatsblad* van 10 augustus 2016).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

- l'arrêté royal du 26 avril 2007 modifiant l'arrêté royal du 18 décembre 2003 déterminant les conditions de la gratuité totale ou partielle du bénéfice de l'aide juridique de deuxième ligne et de l'assistance judiciaire (*Moniteur belge* du 15 mai 2007);

- l'arrêté royal du 31 août 2011 modifiant l'arrêté royal du 18 décembre 2003 déterminant les conditions de la gratuité totale ou partielle du bénéfice de l'aide juridique de deuxième ligne et de l'assistance judiciaire (*Moniteur belge* du 8 septembre 2011);

- l'arrêté royal du 3 août 2016 modifiant l'arrêté royal du 18 décembre 2003 déterminant les conditions de la gratuité totale ou partielle du bénéfice de l'aide juridique de deuxième ligne et de l'assistance judiciaire (*Moniteur belge* du 10 août 2016).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C – 2016/00838]

18. DEZEMBER 2003 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe - Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 7. Juli 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Dezember 2006),

- den Königlichen Erlass vom 26. April 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. März 2008),

- den Königlichen Erlass vom 31. August 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe,

- den Königlichen Erlass vom 3. August 2016 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

18. DEZEMBER 2003 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen oder teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe

KAPITEL I - Teilweise oder vollständig unentgeltlicher weiterführender juristischer Beistand und Gerichtskostenhilfe

Artikel 1 - [§ 1 - Unter Vorbehalt internationaler oder nationaler Bestimmungen über die Gewährung ohne Auflagen von unentgeltlichem weiterführendem juristischem Beistand oder von Gerichtskostenhilfe an bestimmte Personen, können nachstehende Personen unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand und Gerichtskostenhilfe in Anspruch nehmen:

1. Alleinstehende, die anhand eines Dokuments, das vom Büro für juristischen Beistand oder - für die Gerichtskostenhilfe - je nach Fall vom Büro für Gerichtskostenhilfe oder vom Richter zu beurteilen ist, nachweisen, dass ihr monatliches Nettoeinkommen unter 953 EUR liegt,

2. Alleinstehende mit Person zu Lasten oder Personen, die mit ihrem Ehepartner oder mit jeglicher anderen Person, mit der sie einen Haushalt bilden, zusammenwohnen, wenn sie anhand eines Dokuments, das vom Büro für juristischen Beistand oder - für die Gerichtskostenhilfe - je nach Fall vom Büro für Gerichtskostenhilfe oder vom Richter zu beurteilen ist, nachweisen, dass das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Haushalts unter 1.224 EUR liegt.

Für die Festlegung des in Nr. 2 erwähnten Einkommens wird ein Abzug von 15 Prozent vom Eingliederungseinkommen pro Person zu Lasten berücksichtigt.

Für die Festlegung des in den Nummern 1 und 2 erwähnten Einkommens werden die aus einer außergewöhnlichen Schuldenlast entstehenden Lasten sowie sonstige Existenzmittel, insbesondere Berufseinkünfte, Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, Einkünfte aus beweglichen Gütern und verschiedene Einkünfte, Kapitalien, Vorteile sowie Zeichen und Indizien, die auf einen höheren Wohlstand schließen lassen als die angegebenen Existenzmittel, Familienbeihilfen und die eigene und einzige Wohnung ausgenommen, berücksichtigt.

Unter dem in Nr. 2 erwähnten Zusammenwohnen ist die Situation zu verstehen, in der zwei oder mehrere Personen zusammen unter demselben Dach leben und Haushaltsausgaben hauptsächlich gemeinsam regeln.

Wenn die Interessen der in Nr. 2 erwähnten Person mit denen ihres Ehepartners oder der Person, mit der sie zusammenwohnt, im Widerspruch stehen, werden die Einkünfte des Letzteren nicht berücksichtigt.

§ 2 - Außer bei Beweis des Gegenteils gelten folgende Personen als Personen, deren Existenzmittel ungenügend sind:

1. Empfänger von als Eingliederungseinkommen oder Sozialhilfe ausgezahlten Beträgen, wobei mindestens der gültige Beschluss des betreffenden öffentlichen Sozialhilfezentrums vorzulegen ist,
2. Empfänger von als garantiertes Einkommen für Betagte ausgezahlten Beträgen, wobei mindestens die jährliche Bescheinigung des Landespensionsamts vorzulegen ist,
3. Empfänger von Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens für Personen mit Behinderung, wobei mindestens der Beschluss des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die soziale Sicherheit gehört, oder des von ihm beauftragten Beamten vorzulegen ist,
4. Personen, die ein Kind zu Lasten haben und garantierte Familienleistungen erhalten, wobei mindestens die Bescheinigung der Föderalagentur für Familienbeihilfen (FAMIFED) vorzulegen ist,
5. Mieter von Sozialwohnungen, die in der Flämischen Region und in der Region Brüssel-Hauptstadt einen Mietpreis zahlen, der der Hälfte des Basismietpreises entspricht, oder die in der Wallonischen Region einen Mindestmietpreis zahlen, wobei mindestens das letzte Mietberechnungsblatt vorzulegen ist,
6. Inhaftierte, auf Vorlage von Belegen im Zusammenhang mit dem Statut eines Inhaftierten,
7. Angeklagte, die in den Artikeln 216^{quinquies} bis 216^{septies} des Strafprozessgesetzbuches erwähnt sind,
8. Geistesranke, was das im Rahmen des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken vorgesehene Verfahren betrifft, auf Vorlage von Belegen,
9. Ausländer, was die Einreichung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder einer administrativen oder gerichtlichen Beschwerde gegen einen in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefassten Beschluss betrifft, auf Vorlage von Belegen,
10. Asylsuchende oder Personen, die einen Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines Vertriebenen stellen, auf Vorlage von Belegen,
11. überschuldete Personen, auf Vorlage einer von ihnen abgegebenen Erklärung, aus der hervorgeht, dass Gerichtskostenhilfe oder weiterführender juristischer Beistand zwecks Einleitung eines Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung beantragt wird.

§ 3 - Das Büro für juristischen Beistand oder, je nach Fall, das Büro für Gerichtskostenhilfe oder der Richter kann entweder beim Rechtsuchenden oder bei Dritten, einschließlich bei öffentlichen Einrichtungen, alle als zweckdienlich erachteten Informationen einholen, unter anderem den letzten Steuerbescheid, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zum weiterführenden juristischen Beistand und zur Gerichtskostenhilfe erfüllt sind.

§ 4 - Minderjährige können auf Vorlage des Personalausweises oder jeglichen anderen Dokuments, das ihre Minderjährigkeit bestätigt, vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand und Gerichtskostenhilfe in Anspruch nehmen.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 3. August 2016 (B.S. vom 10. August 2016)]

Art. 2 - Folgende Personen können Anspruch auf teilweise unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand und auf Gerichtskostenhilfe erheben:

1. Alleinstehende, die anhand eines Dokuments, das vom Büro für juristischen Beistand oder - für die Gerichtskostenhilfe - je nach Fall vom Büro für Gerichtskostenhilfe oder vom Richter zu beurteilen ist, nachweisen, dass ihr monatliches Nettoeinkommen zwischen [953] EUR und [1.224] EUR liegt,
2. Alleinstehende mit Person zu Lasten oder Personen, die mit ihrem Ehepartner oder mit jeglicher anderen Person, mit der sie einen Haushalt bilden, zusammenwohnen, wenn sie anhand eines Dokuments, das vom Büro für juristischen Beistand oder - für die Gerichtskostenhilfe - je nach Fall vom Büro für Gerichtskostenhilfe oder vom Richter zu beurteilen ist, nachweisen, dass das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Haushalts zwischen [1.224] EUR und [1.493] EUR liegt.

Für die Festlegung des in Nr. 2 erwähnten Einkommens wird ein Abzug von [15 Prozent vom Eingliederungseinkommen] pro Person zu Lasten berücksichtigt.

[Für die Festlegung des in den Nummern 1 und 2 erwähnten Einkommens werden die aus einer außergewöhnlichen Schuldenlast entstehenden Lasten sowie sonstige Existenzmittel, insbesondere Berufseinkünfte, Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, Einkünfte aus beweglichen Gütern und verschiedene Einkünfte, Kapitalien, Vorteile sowie Zeichen und Indizien, die auf einen höheren Wohlstand schließen lassen als die angegebenen Existenzmittel, Familienbeihilfen und die eigene und einzige Wohnung ausgenommen, berücksichtigt.]

Unter dem in Nr. 2 erwähnten Zusammenwohnen ist die Situation zu verstehen, in der zwei oder mehrere Personen zusammen unter demselben Dach leben und Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln.

Die in Nr. 2 erwähnten Personen, die juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe beantragen, um ihre Interessen zu verteidigen, fallen, wenn diese Interessen mit denen ihres Ehepartners oder der Person, mit der sie zusammenwohnen, im Widerspruch stehen, unter die Anwendung von Nr. 1.

[[Unbeschadet des Artikels 2^{bis} zahlt die Person, die in den Genuss des teilweise unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistands kommt, dem Rechtsanwalt pro Bestellung durch das Büro für juristischen Beistand eine Eigenbeteiligung an den Kosten für juristischen Beistand, außer wenn mehrere Rechtsanwälte nacheinander bestellt werden.] Der Betrag der Beteiligung, die vom Empfänger des teilweise unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistands geschuldet wird, entspricht der Differenz zwischen seinen Einkünften aus den Existenzmitteln und den Einkommenshöchstbeträgen für den Zugang zum vollständig unentgeltlichen juristischen Beistand, ohne dass dieser Betrag über 125 EUR und unter 25 EUR liegen darf. Der Rechtsanwalt fügt die Quittung dieser Zahlung der Akte bei.]

[Das Büro für juristischen Beistand oder, je nach Fall, das Büro für Gerichtskostenhilfe oder der Richter kann entweder beim Rechtsuchenden oder bei Dritten, einschließlich bei öffentlichen Einrichtungen, alle als zweckdienlich erachteten Informationen einholen, unter anderem den letzten Steuerbescheid, um zu überprüfen, ob die Bedingungen für den Zugang zum weiterführenden juristischen Beistand und zur Gerichtskostenhilfe erfüllt sind.]

[Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 26. April 2007 (B.S. vom 15. Mai 2007) und Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 3. August 2016 (B.S. vom 10. August 2016); Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 26. April 2007 (B.S. vom 15. Mai 2007) und Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 3. August 2016 (B.S. vom 10. August 2016); Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 7. Juli 2006 (B.S. vom 20. Juli 2006); Abs. 3 ersetzt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 3. August 2016 (B.S. vom 10. August 2016); Abs. 6 eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 31. August 2011 (B.S. vom 8. September 2011) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 4 des K.E. vom 3. August 2016 (B.S. vom 10. August 2016); Abs. 7 eingefügt durch Art. 2 Nr. 5 des K.E. vom 3. August 2016 (B.S. vom 10. August 2016)]

[Art. 2bis - Der in Artikel 508/17 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Betrag wird auf 20 EUR festgelegt.

Der in Artikel 508/17 § 1 Absatz 3 desselben Gesetzbuches erwähnte Betrag wird auf 30 EUR festgelegt.]

[Art. 2bis eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 3. August 2016 (B.S. vom 10. August 2016)]

[Art. 2ter - Unbeschadet der Artikel 1 und 2 des vorliegenden Erlasses wird der unentgeltliche juristische Beistand verweigert, wenn sich herausstellt, dass der Rechtsuchende über Kapitalien und Vorteile verfügt und wenn Zeichen und Indizien auf einen höheren Wohlstand als die angegebenen Existenzmittel schließen lassen, was zu der Feststellung führt, dass er seinen Rechtsanwalt selber zahlen kann.]

[Art. 2ter eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 3. August 2016 (B.S. vom 10. August 2016)]

KAPITEL II - Indexierung

Art. 3 - Die in Artikel 1 Nr. 1 und 2 und in Artikel 2 Nr. 1 und 2 festgelegten Beträge werden jedes Jahr unter Berücksichtigung der Entwicklung des zu diesem Zweck berechneten und bestimmten Verbraucherpreisindex des Monats [Juli] eines jeden Jahres angepasst, wie im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes vorgesehen.

Der Anfangsindex ist der Index des Monats [Juli 2015].

Jede Erhöhung oder Minderung des Indexes zieht eine Erhöhung oder Minderung der Beträge gemäß folgender Formel nach sich: Der neue Betrag entspricht dem mit dem neuen Index multiplizierten und durch den Anfangsindex geteilten Basisbetrag. Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Euro aufgerundet.

Die neuen Beträge werden durch Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. [Sie treten am 1. September des Jahres, in dem sie angepasst werden, in Kraft.]

[Art. 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 26. April 2007 (B.S. vom 15. Mai 2007); Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 26. April 2007 (B.S. vom 15. Mai 2007) und Art. 5 des K.E. vom 3. August 2016 (B.S. vom 10. August 2016); Abs. 4 abgeändert durch Art. 4 Nr. 3 des K.E. vom 26. April 2007 (B.S. vom 15. Mai 2007)]

KAPITEL III - Schlussbestimmungen

Art. 4 - Der Königliche Erlass vom 10. Juli 2001 zur Festlegung der Bedingungen des kostenlosen ersten juristischen Beistands und des kostenlosen und teilweise kostenlosen weiterführenden juristischen Beistands und der Gerichtskostenhilfe, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. April 2002, wird aufgehoben.

Art. 5 - Der Königliche Erlass vom 20. Dezember 1999 zur Festlegung des vom Antragsteller, der ersten juristischen Beistand erhalten hat, zu entrichtenden Pauschalbeitrags in Ausführung von Artikel 508/5 § 2 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches wird aufgehoben.

Art. 6 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Art. 7 - Unser Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C - 2016/00840]

19 JULI 2016. — Ministerieel besluit tot vaststelling van de nomenclatuur van de punten voor prestaties verricht door advocaten belast met gedeeltelijk of volledig kosteloze juridische tweedelijnsbijstand. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 19 juli 2016 tot vaststelling van de nomenclatuur van de punten voor prestaties verricht door advocaten belast met gedeeltelijk of volledig kosteloze juridische tweedelijnsbijstand (*Belgisch Staatsblad* van 10 augustus 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C - 2016/00840]

19 JUILLET 2016. — Arrêté ministériel fixant la nomenclature des points pour les prestations effectuées par les avocats chargés de l'aide juridique de deuxième ligne partiellement ou complètement gratuite. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 19 juillet 2016 fixant la nomenclature des points pour les prestations effectuées par les avocats chargés de l'aide juridique de deuxième ligne partiellement ou complètement gratuite (*Moniteur belge* du 10 août 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C - 2016/00840]

19. JULI 2016 — Ministerieller Erlass zur Festlegung des Verzeichnisses der Punkte für die Leistungen, die von den Rechtsanwälten erbracht werden, die mit dem teilweise oder vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand beauftragt sind — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 19. Juli 2016 zur Festlegung des Verzeichnisses der Punkte für die Leistungen, die von den Rechtsanwälten erbracht werden, die mit dem teilweise oder vollständig unentgeltlichen weiterführenden juristischen Beistand beauftragt sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.